



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0416

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen	Vorberatung	24.10.2022			
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Vorberatung	07.11.2022			
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	08.11.2022			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.11.2022			
Kreisausschuss	Vorberatung	21.11.2022			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	12.12.2022			

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - (Abfallsatzung - AbfS) gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf

Stralsund, 10. Oktober 2022

Carmen Schröter
- 1. Stellvertreterin des Landrates -

Begründung:

Auf der Grundlage des vom Kreistag Vorpommern-Rügen am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes (AWIKO), der durch zum 31. Dezember 2015 auslaufenden Entsorgungsverträge erforderlichen Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und der abgelaufenen Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen wurde am 14. Dezember 2015 eine einheitliche Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallsatzung - beschlossen. Am 19. Dezember 2016 beschloss der Kreistag die 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung. Beide Satzungen wurden durch den Kreistag Vorpommern-Rügen am 9. Oktober 2017 erneut beschlossen. Die Abfallsatzung ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vorliegende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen berücksichtigt auch vom Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern im März 2021 gegebene Hinweise. Danach waren Inhalte und Bestimmungen der Abfallsatzung anzupassen.

So stellt z.B. der nun im § 4 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Klammerzusatz klar, dass der Ausschluss nicht für die benannten Kleinmengen gefährlicher Abfälle z.B. aus Gewerbebetrieben gilt. Hier wird gerade die Möglichkeit der Abgabe derartiger Abfälle am Schadstoffmobil für solche Einrichtungen und Betriebe am Schadstoffmobil beschrieben.

Gemäß dem Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 7. Juni 2022, der eine Einschränkung der Anzahl der gebührenfrei zur Verfügung gestellten Biotonnen zum Inhalt hatte, wird die Abfallsatzung hinsichtlich der Entsorgungsmöglichkeiten für Bioabfälle angepasst.

Ab dem 1. Januar 2023 wird das je Haushalt, je Gewerbe- oder Erholungsgrundstück für das Erfassen der dort anfallenden Bioabfälle zur Verfügung gestellte gebührenfreie Abfallbehältervolumen auf 240 Liter beschränkt. So werden bzw. wird an solchen Grundstücken nur noch zwei Biotonnen 120 Liter oder eine Biotonne 240 Liter aufgestellt. Gleichzeitig wird die Beschränkung der Anzahl der Biotonnen bei privaten Haushalten der Beschränkung der Anzahl der Biotonnen bei gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt. Da Abfälle, die z. B. in Gewerbebetrieben aber auch in Kleingartenanlagen anfallen, den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zuzurechnen sind, sind dort angefallene Abfälle zur Verwertung gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen nicht überlassungspflichtig. In Kleinmengen kann der Landkreis solche Abfälle jedoch auch im Rahmen der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgabe einsammeln. So ist weiterhin eine ortsnahe Erfassung von Biogut - auch auf solchen anschlusspflichtigen Grundstücken - rechtssicher möglich.

Die mit dieser Beschränkung der Aufstellung gebührenfreier Biotonnen einhergehenden Einschränkungen des Holsystems können u. a. durch Kapazitätserweiterungen auf den Wertstoffhöfen, der u. U. möglichen Gewinnung weiterer dezentraler Annahmestellen für Grüngut oder der Rückkehr zur Kompostierung derartiger Abfälle auf dem betreffenden Grundstück ausgeglichen werden.

Nach einer ausführlichen Information der Biotonnennutzer im Rahmen der Jahresbescheidschreibung 2023 soll die Abholung der überzähligen Biotonnen beauftragt und Ende des ersten Halbjahres 2023 durchgeführt werden.

Anlagen:

Anlage 1:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - (Abfallsatzung-AbfS)-

Anlage2:

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - (Abfallsatzung-AbfS) - Lesefassung -

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		